

Wintersemester 2022 / 2023

## Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

### § 6 Fahrverbot

#### Fälle und Fragen

1. Student A sagt zu seinen Kommilitonen: „Fahrverbot oder Entziehung der Fahrerlaubnis. Das ist doch Jacke wie Hose“. „Stimmt nicht“, entgegnet Kommilitone B. „Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine Strafe und Fahrverbot ist nur eine Maßregel.“ Student C belehrt seine Kommilitonen: „Es ist genau umgekehrt.“

2. T ist Inhaber einer Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen. Eines Tages hat T einen schweren Arbeitsunfall, der zu seiner Erblindung führt. Student A kommentiert das Ereignis: „So tragisch es ist: dem T muss verboten werden, im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen. Also muss hier ein Fahrverbot verhängt werden.“ Kommilitone B entgegnet: „T hat doch gar nichts Unrechtes getan. Für eine Sanktion fehlt doch jeglicher Anlass!“

3. T hat bereits mehrfach Geldbußen auferlegt bekommen, weil er im Straßenverkehr Geschwindigkeitsbeschränkungen missachtet hat. „Jetzt ist aber auch mal ein Fahrverbot fällig“, meint Student B. „Ich bin dafür, dass dem T die Fahrerlaubnis entzogen wird“, schlägt Student C vor.

4. Die Studenten haben in der Strafrechtsvorlesung gehört, dass das Sanktionenrecht des StGB reformiert wurde. Unter anderem sei das Fahrverbot neu geregelt worden. In der nächsten Woche fragt der Professor die Studenten in der Vorlesung, ob sie wüßten, was sich im Recht des Fahrverbotes geändert habe.

*\*Student A: „Das Fahrverbot ist eine Hauptstrafe.“*

*\*Student B: „Fahrverbot ist auch bei Straftaten möglich, die nichts mit dem Straßenverkehr zu tun haben.“*

*\*Student C: „Die mögliche Dauer des Fahrverbotes ist auf bis zu 1 Jahr angehoben worden.“*

5. Die Studenten A, B und C diskutieren über folgenden Fall: „Dem Angeklagten wird von der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt, an drei verschiedenen Tagen des Monats Mai Straßenverkehrsgefährdung gem. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 d StGB begangen zu haben.“ A meint, der T müsse eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und zusätzlich 1 Jahr Fahrverbot bekommen. B hält diese Sanktionsentscheidung nicht für möglich: „Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StGB kann das Führen von Kraftfahrzeugen nur bis zu sechs Monaten verboten werden.“ „Aber hier liegt doch Tatmehrheit vor!“ erklärt C.

6. Gegen T wurde gem. § 44 StGB ein Fahrverbot angeordnet, das rechtskräftig geworden ist. Dennoch fuhr T danach mit seinem Pkw. „Das ist Fahren ohne Fahrerlaubnis“, sagt Student A. „Nein, die Fahrerlaubnis wurde dem T doch nicht entzogen. Er hat ein Fahrverbot bekommen. Dann kann man sein Fahren doch nicht als Fahren ohne Fahrerlaubnis bezeichnen“, wendet Student B ein.

